

**Allgemeine Bedingungen über die Nutzung der  
Eisenbahninfrastruktur der  
Cargo-Terminal Soltau GmbH (ABN)**

Stand: 1.01.2011

**1. Grundsätze des Vertragsverhältnisses**

**(1) Geltungsbereich**

Die Allgemeinen Bedingungen über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Cargo-Terminal Soltau GmbH (CTS) gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Nutzung örtlicher Anlagen sowie der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen/Lieferungen der CTS durch das Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsleistungen ergibt.

**(2) Änderungen**

Änderungen der ABN werden dem EVU schriftlich bekannt gegeben. Sie gelten als vereinbart, wenn das EVU nicht schriftlich widerspricht. Das EVU muss den Widerspruch innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Änderungen an die CTS absenden. Abweichungen von den ABN sowie Änderungen und Ergänzungen der mit dem EVU getroffenen vertraglichen Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Einseitige Änderungen, Ergänzungen oder mündliche Abreden sind für die CTS unverbindlich.

**(3) Definition**

Im Sinne dieser ABN bedeuten:

**1. Anlagennutzung**

Das Nutzen aller Gleise und Weichen in den Betriebsstellen, die der

- Zugbildung,
- Bereitstellung von Wagen, Loks und Zügen sowie der Abstellung von Fahrzeugen

dienen (örtliche Anlagen) einschließlich der peripheren Anlagen.

**2. Sonstige Nutzungen**

Das Nutzen sonstiger Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 3 Satz 3 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG), soweit diese betrieblichen Zwecken dienen.

#### **(4) Nutzungszweck**

Anlagennutzungen – Ziff. 1 (3) Nr. 1 – sind nur zu dem vertraglich vereinbarten Nutzungszweck im betriebsüblichen Maße zulässig. Beabsichtigt das EVU hiervon – auch kurzfristig – abzuweichen, ist vorher die Zustimmung der CTS einzuholen. Über das betriebsübliche Maß hinausgehende Nutzungen gelten als sonstige Nutzungen gemäß Ziff. 1 (3) Nr. 2.

#### **(5) Genehmigungen**

Das EVU weist gegenüber der CTS nach, dass es für die vertraglich vereinbarten Nutzungen und die von ihm erbrachten Verkehrsleistungen erforderlichen Genehmigungen nach dem AEG besitzt, und teilt der CTS jede beantragte und erfolgte Änderung bzw. den Widerruf der Genehmigung mit.

#### **(6) Anforderungen an das Personal des EVU**

Das eingesetzte Personal des EVU muss die Anforderungen der EBO erfüllen und die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen. Das EVU weist dies auf Verlangen nach.

#### **(7) Ausbildung des Personals des EVU**

Die CTS vermittelt dem Personal des EVU vor seinem Einsatz die erforderlichen Orts- und Streckenkenntnisse. Die Fortbildung des Personals liegt in der Verantwortung des EVU und richtet sich nach den für die CTS geltenden Standards. Die Kosten hierfür trägt das EVU.

#### **(8) Bereitstellung betrieblicher Unterlagen**

Für die Nutzung gelten die Betriebsvorschriften der CTS. Die das EVU betreffenden notwendigen Unterlagen (z. B. Lagepläne, Fahrplanunterlagen, Abstellpläne) werden ihm im erforderlichen Umfang gegen Quittung und Berechnung zur Verfügung gestellt.

#### **(9) Infrastrukturqualität**

Die CTS stellt sicher, dass die Infrastruktur unter normalen Betriebsbedingungen den vertraglich vorgesehenen Verkehrsleistungen entspricht.

Sie verfügt ungeachtet von Satz 1 über das Recht, die Infrastrukturqualität zu modifizieren, sofern dies notwendig ist, und die diesbezüglichen technischen Standards zu ändern.

Wenn eine solche Änderung während der Geltungsdauer eines Nutzungsvertrages erfolgt, ist die CTS bestrebt, negative Auswirkungen auf das EVU zu vermeiden. Hierzu benachrichtigt sie das EVU rechtzeitig von der beabsichtigten Änderung.

Besondere, über die bestehende Infrastrukturqualität hinausgehende Ausstattungs- und Leistungswünsche des EVU sind hinsichtlich Ausführung, Umfang, Dauer und Finanzierung gesondert mit der CTS zu vereinbaren.

## **2. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien unter normalen Betriebsbedingungen**

### **(1) Grundsatz**

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält.

Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung. Hierbei handelt es sich, soweit durch diese Übermittlung nicht die Bestimmung des § 9 des Nutzungsvertrages oder andere Rechte Dritter berührt werden, vor allem um Unfallberichte mit Schlussfolgerungen.

Die Vertragsparteien benennen im Vertrag eine oder mehrere Person(en) bzw. Stelle(n), die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen in deren Namen zu treffen.

### **(2) Betriebliche Informationen zu einzelnen Zugfahrten**

#### **1. Informationen der CTS an das EVU**

Die CTS stellt bei Besetzung der Zuggleitstelle sicher, dass das EVU rechtzeitig zumindest über die folgenden Informationen verfügt:

- a) Vor Abfahrt des Zuges den Zustand der benutzten Infrastruktur, insbesondere Änderungen, die den Fahrweg betreffen und sich auf den Zugverkehr des EVU beziehen (Bauarbeiten, vorübergehende Geschwindigkeitsbeschränkungen, Signaländerungen, Änderungen der Qualität des Fahrwegs),
- b) die Position des Zuges des EVU auf dessen Anfrage.

Darüber hinaus informiert die CTS über Unregelmäßigkeiten während der Leistungserstellung.

#### **2. Informationen des EVU an die CTS**

Das EVU stellt sicher, dass die CTS rechtzeitig vor der Abfahrt eines Zuges des EVU zumindest über folgende Informationen verfügt:

- a) Zusammensetzung des Zuges (Länge, Gewicht, Fahrzeuganzahl),
- b) etwaige Besonderheiten (z. B. gefährliche Güter gemäß GGVE/RID)
- c) verspätungsrelevante Faktoren (z. B. Bremskapazitätsbedingte Geschwindigkeitsbeschränkungen, Motorausfälle bei Triebfahrzeugen etc.),
- d) andere, gegebenenfalls für die Leistungsabrechnung notwendige Angaben.

Das EVU hat sich vor Fahrtantritt über die Vollständigkeit der Unterlagen im Sinne der Ziff. 1 (8) und außerdem – auch während der Fahrt – über betriebliche Besonderheiten und Notwendigkeiten zu informieren.

Es stellt sicher, dass in jedem Zug Zugpersonal vorhanden ist, welches Informationen der CTS entgegennehmen kann sowie befugt und in der Lage ist, betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU zu treffen.

### **(3) Anforderungen an Fahrzeuge des EVU**

Die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU müssen nach Bauweise, Ausrüstung, Abnahme sowie Instandhaltung den Bestimmungen der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) in der jeweils gültigen Fassung sowie den baulichen und betrieblichen Standards auf den zu befahrenden Strecken entsprechen und von der zuständigen Aufsichtsbehörde abgenommen sein. Das EVU weist dies auf Verlangen der CTS vor dem Einsatz der Fahrzeuge durch eine Zulassungsbescheinigung der für die Eisenbahnaufsicht zuständigen Behörde oder andere geeignete Bescheinigungen nach.

Andere als die für den Regelbetrieb verwendeten Fahrzeuge dürfen nur mit Zustimmung der CTS zum Einsatz kommen. Verwendet das EVU Fahrzeuge ohne Zustimmung, haftet es für alle daraus entstehenden Schäden, auch ohne Verschulden.

### **(4) Unterhaltung und Instandsetzung der Infrastruktur**

Die CTS hat das Recht, an Ihrer Infrastruktur alle notwendigen Arbeiten durchzuführen.

Über längere Zeit im voraus geplante, größere Arbeiten, die schwerwiegende Störungen des Betriebs nach sich ziehen, informiert die CTS das EVU rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Monate vor Beginn der Arbeiten über deren Auswirkungen auf die Verkehrsleistungen des EVU.

Über kurzfristig geplante, kleinere Arbeiten informiert die CTS das EVU baldmöglichst.

Bei dringenden, ungeplanten Arbeiten informiert die CTS das EVU unverzüglich und führt die Arbeiten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren so aus, dass die Auswirkungen auf die Verkehrsleistungen des EVU möglichst gering gehalten werden können.

Über die vorstehenden Bestimmungen hinaus ist die CTS gegenüber dem EVU nicht zum Schadenersatz wegen etwaiger Betriebsbeeinträchtigungen verpflichtet, es sei denn, es besteht hierüber eine gesonderte Vereinbarung.

### **(5) Dauer der Infrastrukturnutzung**

Zeitliche Grundlage für die Dauer der Infrastrukturnutzung sind die anhand der vertraglich vereinbarten Leistungen erstellten und dem EVU zur

Verfügung gestellten betrieblichen Unterlagen – Ziff. 1 (8) -. Das EVU hat die benutzte Infrastruktur fristgerecht freizumachen. Überschreitet das EVU die maßgeblichen Fristen, ist die CTS berechtigt, den Zug des EVU entsprechend Ziff. 3 zu behandeln.

## **(6) Prüfungs- und Betretungsrechte, Weisungsbefugnis**

Die CTS hat auf ihrem Betriebsgelände das Recht, sich jederzeit davon zu überzeugen, ob

1. das EVU seine vertraglichen Rechte bezüglich der Nutzung der Infrastruktur nicht überschreitet,
2. das Personal des EVU seine Aufgaben entsprechend den Ziff. 1 (6) und 1 (7) erfüllt.

Zu diesen Zwecken hat das mit der Durchführung dieser Kontrollen betraute Personal der CTS das Recht, dem Personal des EVU Anweisungen zu erteilen und das Recht auf Zugang zu den Fahrzeugen, Anlagen und Einrichtungen des EVU, soweit dieser Zugang für die Nutzung der Infrastruktur unerlässlich ist. Das Personal des EVU hat die Anweisungen der CTS zu befolgen.

## **3. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien bei Störungen der Betriebsabwicklung**

### **(1) Störungen in der Betriebsabwicklung**

Unregelmäßigkeiten, Abweichungen vom vereinbarten Fahr- oder Betriebsplan sowie andere besondere Vorkommnisse (Störungen in der Betriebsabwicklung) hat das EVU unverzüglich der CTS zu melden, wenn Auswirkungen auf die Sicherheit und Ordnung des Betriebs zu erwarten sind.

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung, insbesondere im Fall von Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan, informiert die CTS unabhängig von deren Ursache das EVU über die Auswirkungen auf dessen Verkehre.

### **(2) Betriebsführung mit dem Ziel, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren**

Die CTS setzt alles daran, zu normalen Betriebsbedingungen zurückzukehren.

Bei Störungen in der Betriebsabwicklung, die eine Nutzung einer örtlichen Anlage oder Teilen dieser unmöglich machen und deren Ursache in Betriebsführung der CTS liegt, wird die CTS dem EVU – falls vorhanden – die Nutzung einer gleichwertigen Anlage oder Teile einer solchen entsprechend den örtlichen oder betrieblichen Möglichkeiten im Rahmen der Zumutbarkeit für das EVU anbieten.

### **(3) Räumung der benutzten Infrastruktur**

Das EVU hat bei Unregelmäßigkeiten seines Fahrbetriebs, z. B. Lokschaaden, unverzüglich für Abhilfe zu sorgen. Es wirkt auf Verlangen der CTS an der

Beseitigung einer eingetretenen Störung – auch bei anderen betroffenen EVU – z. B. durch Bereitstellung von Triebfahrzeugen oder Personal gegen Ersatz der ihm hierdurch entstehenden Kosten durch das EVU, das die Störung verursacht hat, mit. Kommt das EVU seiner Verpflichtung aufgrund von Ziff. 2 (5) nicht nach und kann kein anderes EVU an der Beseitigung der Störung mitwirken, räumt die OHE selbst die Infrastruktur bzw. lässt die Räumung auf Kosten des EVU durchführen. Ziff. 2 (6) gilt entsprechend.

#### **4. Gefahren für die Umwelt**

##### **(1) Umweltgefährdende Einwirkungen**

Kommt es zu umweltgefährdenden Immissionen im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des EVU oder gelangen wassergefährdende Stoffe aus den vom EVU verwendeten Betriebsmitteln in das Erdreich oder bestehen Explosions-, Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU unverzüglich die örtliche Betriebsleitung der CTS oder die Osthannoversche Eisenbahnen AG zu verständigen. Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegende gesetzliche Pflicht (z. B. Benachrichtigung der zuständigen Polizeibehörde, Feuerwehr) unberührt. Macht die Gefahrensituation gemäß Satz 1 eine Räumung von örtlichen Anlagen, Bahnhöfen oder Teilen von diesen notwendig, trägt das verursachende EVU die Kosten.

##### **(2) Inanspruchnahme der CTS als Zustandsstörerin**

Ist die CTS aufgrund ihres Eigentums als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU die der CTS entstehenden Kosten.

##### **(3) Bodenkontaminationen**

Bei Bodenkontaminationen sind durch das EVU alle notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen, wenn sie bei dessen Verkehrsleistungen – auch unverschuldet – aufgetreten sind. Ist eine Zuordnung nicht möglich, so bestimmt sich die Haftung nach Ziff. 5 (4).

#### **5. Haftung**

##### **(1) Grundsatz**

Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichende Regelung enthalten. Der

hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

## **(2) Mitverschulden**

§ 254 BGB und – im Rahmen seiner Voraussetzungen – § 13 Haftpflichtgesetz gelten entsprechend. Die Vertragspartner haften einander nur für unmittelbare Schäden, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eine solche Beschränkung zulassen.

## **(3) Haftung der Mitarbeiter**

Die Haftung der Mitarbeiter geht nicht weiter als die der Vertragspartner. Die persönliche Haftung der Mitarbeiter gegenüber Dritten bleibt unberührt. Ein Rückgriff auf Mitarbeiter des jeweils haftenden Vertragspartners ist nur diesem selbst unter Zugrundelegung seiner internen Vorschriften möglich.

## **(4) Unbekannter Schadenverursacher**

Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden (bei Dritten oder bei dem anderen Partner) entstanden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen. Wenn weitere Eisenbahnunternehmen die Strecken oder Anlagen mitbenutzen, wird der Schaden im gleichen Verhältnis aufgeteilt, es sei denn, ein Vertragspartner kann nachweisen, daß er den Schaden nicht verursacht hat.

## **(5) Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan**

Abweichungen vom vereinbarten Fahrplan (insbesondere Verspätungen oder Umleitungen) aufgrund von Betriebsstörungen, Unfällen, Umwelteinflüssen und unabwendbaren Ereignissen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos und gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners, sofern zwischen den Parteien nicht anderes vereinbart ist.

## **(6) Haftpflichtversicherung**

Das EVU weist vor Inkrafttreten dieses Vertrages nach, dass es eine nach AEG ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat zur Deckung aller Ansprüche, die sich – gleich aus welchem Rechtsgrund – aus den Nr. 4 und 5 ergeben können. Es weist den Fortbestand zum 01.06. jedes Jahres nach. Änderungen zum bestehenden Versicherungsvertrag zeigt es der CTS unverzüglich an.

## **6. Nutzungsentgelt**

## **(1) Berechnungsgrundlage**

Grundlage für die Entgeltberechnung der CTS für Nutzungen gemäß Ziff. 1 (3) Nr. 1 ist ihre jeweils gültige Trassen- und Anlagenliste. Sonstige Nutzungen gemäß Ziff. 1 (3) Nr. 2 werden entsprechend dem mit dem vereinbarten Leistungsumfang verbundenen Aufwand berechnet.

## **(2) Währung, Umsatzsteuer**

Vom EVU zu zahlende Entgelte sind in Euro zu leisten und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe berechnet.

## **(3) Zahlungsweise**

Die Entgeltzahlungen des EVU für Nutzungsverträge, deren Laufzeit einen Monat übersteigt, sind grundsätzlich monatlich im voraus, spätestens jedoch bis zum dritten Werktag eines Monats auf ein von der CTS zu bestimmendes Konto auf Kosten des EVU zu überweisen.

## **(4) Kautio**

Die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden sowie von sonstigen Betriebsanlagen und Einrichtungen, die nach dem Nutzungsvertrag ausschließlich Zwecken des EVU dienen, kann die CTS von der Leistung einer von ihr festzusetzenden Sicherheit (Kautio, Bankbürgschaft) abhängig machen. Der Rückgabeanspruch des EVU wird nach Ablauf von zwei Monaten nach der Rückgabe der jeweiligen Grundstücke, Gebäude, Betriebsanlagen oder -einrichtungen fällig.

## **(5) Ungerechtfertigte Preisvorteile**

Preisvorteile aufgrund der Preislisten werden widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen entfallen sind. Zu Unrecht gewährte Preisvorteile sind zurückzuzahlen.

## **(6) Verzugszinsen**

Bei Zahlungsverzug hat das EVU Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz und für jede schriftliche Mahnung Euro 5,00 als pauschalierte Mahnkosten zu zahlen.

## **(7) Aufrechnungsbefugnis des EVU**



Das EVU kann gegen Forderungen der CTS nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.